



## Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

BOA  
DO SRB

Fachbereich: IV  
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwel  
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Frau Schütze  
Durchwahl: 03346 850-7322  
Telefax: 03346 850-7309  
E-Mail: cornelia\_schuetze@landkreismol.d  
**AZ:** 63.30/00381-25

Datum: 19. März 2025

### **1. Allgemeine Angaben:**

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin OT Hennickendorf  
Vorentwurf Bebauungsplan (BP) „Biomassezentrum Hennickendorf“  
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf (Stand 10/24)

### **2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:**

**Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:**  
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

### **3. Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )**

#### *3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung*

#### **Artenschutz**

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist. Unterbleibt eine Bestandsaufnahme ist eine worst-case Betrachtung mit Ableitung durchzuführender Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.

Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.



Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

Im Rahmen der Aufstellung des Umweltberichtes für den BP ist ein qualifizierter Artenschutzbeitrag zu erarbeiten. Dazu sind folgende Tierartengruppen zu untersuchen:

Alle festgestellten Vorkommen sind artenbezogen in lesbaren Luftbildern darzustellen.

- Brutvögel

Mindestens 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von SÜDBECK et al. (2005). Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen, in der Hauptbrutzeit (Ende April und Anfang Juni) darf der Abstand nicht mehr als 2 Wochen betragen.

Die Begehungstermine sind an das zu erwartende Artenspektrum anzupassen. So ist bei Vorhandensein geeigneter Habitate (Gehölzen, Baumreihen, Parks und Wäldern) zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich.

Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung - spätestens mit Sonnenaufgang - zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen.

Bei geplanten Baumfällungen ist zusätzlich eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen im möglichst unbelaubten Zustand, durchzuführen. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammsisse sind dabei aus zu spiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.

Prüfung bei abzureißenden Baulichkeiten auf Vorkommen von Gebäudebrüter

- Fledermäuse

Betroffene geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) / abzureißende Baulichkeiten sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere  
Die Erfassung der Sommerquartiere erfolgt im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und die der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar). Pro Quartiertyp sind mindestens 2 Begehungen zum Auffinden möglicher Quartiere durchzuführen. Nicht einsehbare Nischen, Hohlräume, Höhlen, Halbhöhlen sowie Stammsisse sind aus zu spiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.

- Reptilien

Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen wie u.a. Straßenbankette- und Erdwallbereich).



Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen Anfang April und Ende September. Mindestens 3 Termine sind zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Mindestens 3 Begehungen sind zur Erfassung von Schlüpflingen in den Zeitraum Anfang August bis Ende September zu legen.

Sämtliche Teilhabitate und geeignete Strukturen des Untersuchungsgebietes müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten. Die Erfassungen sind nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden durchzuführen.

Eine fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße ist durchzuführen. Aufgrund der starken Populationschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotential in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.

- Sonstige Arten sind im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen mit aufzunehmen. Arten, die nicht unter der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen sind im Rahmen der Eingriffsregelung abzarbeiten.

( R ) §§ 39, 44, 45 BNatSchG  
Möglichkeiten der Überwindung: keine

### **Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz**

Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten. Die Planung ist unter Erhalt geschützter Strukturen umzusetzen. Eine Ausnahme / Befreiung vom Biotopschutz wird nicht in Aussicht gestellt.

( R ) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg  
Möglichkeiten der Überwindung: keine

### **Flächenschutz**

Im näheren Umkreis zum Geltungsbereich des BP befindet sich das FFH-gebiet „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge“ welches auch als Naturschutzgebiet gesichert ist. In diesem Gebiet laufen Projekte zur Nährstoffaushagerung, insbesondere Stickstoffentzug, durch Mahd und Beweidung.

Die im Umweltbericht getroffene Aussage, dass „...Nährstoffanreicherungen durch Stickstoffdeposition, nicht zu erwarten“ sind, ist pauschal als Planungsgrundlage unzureichend.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu prüfen ob mit der Planungsumsetzung Auswirkungen verbunden sind. Diese Prüfung ist in Planunterlagen entsprechend zu dokumentieren.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des § 36 BNatSchG ist der Planungsträger für die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig.

( R ) § 34, 36 BNatSchG, § 16 BbgNatSchAG  
Möglichkeit der Überwindung: keine

### 3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

### 3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

## **4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:**

### **Eingriffsregelung**

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Im Geltungsbereich des BP wurden bereits Baugenehmigungen erteilt. Diese ergingen auch unter Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Im weiteren Planverfahren sind diese geltenden Maßnahmen in die Planung aufzunehmen und auch über entsprechende Festsetzungen zu sichern.

( R ) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG  
Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

gez. Schütze